

WETTKAMPFREGLAMENT

Der Einfachheit halber werden Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Das OK des Lenzburger Laufes hat folgendes beschlossen:

1. Teilnahmeberechtigung

An den durch das OK des Lenzburger Laufes durchgeführten Laufevents sind alle Wettkämpfer teilnahmeberechtigt, welche die Kriterien der Ziffer 3 Kategorieneinteilung erfüllen.

2. Versicherung

Alle Wettkämpfer sind selber für die Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

3. Kategorieneinteilung

Massgebend ist der Jahrgang.

Männer 20 M20	18- bis 29-jährig
Männer 30 M30	30- bis 39-jährig
Männer 40 M40	40- bis 49-jährig
Männer 50 M50	50- bis 59-jährig
Männer 60 M60	60-jährig und älter
Damen 20 D20	18- bis 30-jährig
Damen 40 D40	40-jährig und älter
Schulen Sch	18-jährig und älter *)

*) Diese Kategorie kann durch den Veranstalter angeboten werden. Berechtig sind Wettkämpfer, die in einer militärischen Schule (RS, UOS, OS usw.), Polizeischule oder ähnlichen Dienst leisten, unabhängig vom Jahrgang.

4. Wertung

- 4.1 Für die Wertung ist allein die Laufzeit massgebend.
- 4.2 Die Zeitmessung erfolgt in Stunden, Minuten, Sekunden und Zehntelsekunden.
- 4.3 Zeitgleichheit bedeutet Ranggleichheit.

5. Ausrüstung

5.1 Tenue

Vom Veranstalter werden Bluse und Hose des Tarnanzuges 90 (TAZ 90) sowie bei Bedarf die Kopfbedeckung zur Verfügung gestellt. Als Kopfbedeckung (Sonnen-, Schweiss- oder Kälteschutz) sind nur gestattet: die Mütze des TAZ 90 private Stirnbänder oder Mützen (ohne Zottel und/oder Werbeaufschrift) im Farbbereich feldgrau bis schwarz.

5.2 Schuhe

Frei (ausgenommen Spikes und dergleichen).

5.3 Allgemeine Tenuehinweise

Das Tenue hat der Körpergrösse des Trägers zu entsprechen; die Bluse muss geschlossen sein. Auffällige Schaumgummiunterlagen oder ähnliches (inkl. Maskottchen) und Uniformteile anderer Armeen sind nicht gestattet.

5.4 Packung

- Die Packung besteht aus Kampfrucksack 90 mit Sturmgewehr (Stgw) 90 und muss ein Gewicht von Mindestens 6,2 kg (ohne Leibgurt) aufweisen.
- Für Wettkämpferinnen gilt eine Packung (mit oder ohne Waffe) von mindestens 5,0 kg Gewicht.

- Packungen mit Kaputt/Mantel oder einem nicht zur Ausrüstung 90 gehörenden Ordonnanzrucksack und mit Stgw 57 oder Karabiner sind erlaubt. Das Stgw 57 kann auch ohne Kolben, Schiessfeder oder Abzugvorrichtung, jedoch nur im Rucksack, getragen werden. Bei jeder Packung muss mindestens der Gewehrlauf sichtbar sein. Bei allen Waffen empfiehlt sich, Verschluss und Magazin zu entfernen.

6. Doping

6.1 Anwendung

Jede Anwendung verbotener pharmakologisch-medizinischer Mittel und Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (Doping) ist gemäss den Weisungen von Swiss Olympic untersagt.

6.2 Kontrollen

Der Veranstalter kann Dopingkontrollen gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic durchführen oder durchführen lassen.

6.3 Sanktionen

Wird ein Wettkämpfer der Einnahme einer verbotenen Substanz gemäss Dopingliste von Swiss Olympic überführt, so hat dies die Disqualifikation und eine befristete Sperre (mindestens 1 Jahr) zur Folge.

7. Begleitung

Begleitfahrzeuge (Auto, Motorrad, Fahrrad), begleitende Läufer und mitgeführte Hunde sind nicht gestattet.

8. Kontrollen/Disqualifikation

- 8.1 Jeder Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass Tenue, Schuhe und Packung den Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet Kontrollen durchzuführen.
- 8.2 Undiszipliniertes und unsportliches Verhalten, Nachlässigkeiten und Verstösse gegen das Wettkampfreglement durch Wettkämpfer und/oder Begleitpersonen können durch Disqualifikation geahndet werden.

9. Einsprachen/Ausschluss

- 9.1 Beschwerden gegen Mitkonkurrenten und Betreuer sowie gegen Funktionäre können von Wettkämpfern beim Schiedsgericht des Veranstalters innerhalb einer halben Stunde nach Zieleinlauf gegen ein Depot von CHF 50.-- eingereicht werden. Bei gutgeheissener Einsprache wird das Depot zurück erstattet.
- 9.2 Das Schiedsgericht des Veranstalters setzt sich wie folgt zusammen:
 - OK-Präsident
 - Chef Zeitmessung
 - Chef technische Leitung
 - 1 nicht beteiligter Läufer
- 9.3 Der Entscheid des Schiedsgerichtes des Lenzburger Laufes kann innerhalb von 7 Tagen durch einen eingeschriebenen Brief an den OK-Präsidenten des Lenzburger Laufes angefochten werden.
- 9.4 Das Gesamt-OK des Lenzburger Laufes entscheidet endgültig. Es kann zusätzliche eine zeitlich befristete Sperre aussprechen. Der Entscheid ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen und von diesen strikte einzuhalten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieses Reglement ist für die Waffenlaufwettkämpfe des Lenzburger Laufes verbindlich. Es ist in der Ausschreibung vollständig abzudrucken.
- 10.2 Dieses Reglement tritt am 01.01.2011 in Kraft.